

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2020 (Amtsblatt Nr. 05 vom 19.05.2020) geändert durch

Lfd. Nr.	Andernde Satzung/Verordnung	Datum	veröffentlicht Amtsblatt	im	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1.	Anderungssatzung Grünanlagensatzung	zur 22.12.2023	Nr. 01 vom 16.01.2024		§ 3 Abs. 3 Nr. 2 § 3 Abs. 3 Nr. 7	neu gefasst geändert

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Görlitz (im Folgenden Stadt) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Schmuckplätze, Spielplätze, Spielpunkte, als nicht auf Spielplätzen befindliche Spiel- und Fitnessangebote für Menschen aller Altersgruppen, und Freizeitsportanlagen, wie Bolzplätze, Streetball- und Volleyballanlagen, Skate- und BMX-Anlagen, Liegewiesen sowie waldähnliche und naturnahe Flächen, Plätze und Wege, einschließlich dazu gehörender Zierbrunnen und Parkteiche, Denkmale, Skulpturen, Kunstwerke und Ausstattungen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und/oder für die Umwelt, das Stadtbild sowie die Gartenkultur von Bedeutung sind. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Gestaltung als öffentliche Grünanlage erkennbar.
- (2) Keine Grünanlagen sind:
 1. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die für öffentliche Straßen bestimmten Vorschriften, insbesondere die Sondernutzungssatzung der Stadt Görlitz in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.
 2. die Grünflächen im Bereich der städtischen Einrichtungen, Kindertagesstätten, Schulen und Friedhöfe.
- (3) Die Vorschriften der jeweils gültigen Polizeiverordnung und Friedhofssatzung der Stadt Görlitz bleiben unberührt.

§ 2 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünanlagen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse entstehen.

§ 3 Nutzungen und Verbote

- (1) Anlagen und ihre Einrichtungen dürfen nur ihrer jeweiligen Zweckbestimmung (Erholung, Sport und/oder Spiel) entsprechend benutzt werden.
- (2) Für Anlagen oder Anlagenteile können zusätzliche Benutzungsvorschriften auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszeiten oder Nutzergruppen festgelegt und die Benutzung durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Diese werden vor Ort kenntlich gemacht.
- (3) Jedes Verhalten ist untersagt, das die Erholung der Besucher, die Ruhe der Anlieger unzumutbar oder die sonstige zweckbestimmte Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigen kann.

Untersagt ist:

1. Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen zu betreten, oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile zu beschädigen, abzutrennen, aus den Anlagen zu entnehmen oder ungenehmigt einzubringen,
2. durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere zu gefährden, oder zu belästigen, oder Pflanzen oder Ausstattungen zu beschädigen, oder auf der Grünanlage Wilhelmsplatz an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an den anderen Tagen in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 20:00 Uhr Ballsport mit Mannschaftscharakter (zwischen zwei Mannschaften oder mit mehr als vier Mitspielern insgesamt) zu spielen. Ballsportarten dürfen dort darüber hinaus nur zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gespielt werden,
3. mit zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in den Anlagen zu fahren oder diese dort abzustellen. Ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt und Fahrzeuge berechtigter Vertragspartner der Stadtverwaltung Görlitz. Das Befahren der Wege mit Fahrrädern (auch mit elektrischem Hilfsmotor), Elektrokleinstfahrzeugen sowie Fortbewegungsmitteln, die den straßenverkehrsrechtlichen Regeln für Fußgänger unterliegen, ist gestattet, soweit andere Personen weder durch Fahrweise oder Geschwindigkeit behindert oder gefährdet werden. Nötigenfalls sind Fortbewegungsmittel zu schieben,
4. ungenehmigt Baustelleneinrichtungen zu errichten, mobile Verkehrsschilder sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien abzulagern oder abzustellen,
5. ungenehmigt Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten, Verkaufsstände oder dgl. aufzustellen oder anzubringen,
6. Feuerwerkskörper abzubrennen,
7. Hunde, ausgenommen Blindenführhunde und Diensthunde der Landes- und Bundesbehörden, auf Spielplätze, Spielpunkte und Freizeitsportanlagen, Liegewiesen, in gärtnerisch hochwertige Grünanlagen gemäß Anlage 1 mitzunehmen, auf Pflanzflächen mitzunehmen und laufen zu lassen sowie in Zierbrunnen und Parkteichen baden zu lassen, als Ausnahme ist die Mitnahme von Hunden auf den Wegen des Wilhelmsplatzes zulässig, im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 4 und 5 der Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Görlitz,
8. Einfriedungen von Anlagen zu übersteigen sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herzustellen, zu verändern oder wegzuräumen,
9. in Zierbrunnen und Parkteichen zu baden oder diese zu verunreinigen,
10. bauliche Anlagen wie Pergolen, Plastiken, Denkmale und Kunstwerke zu besteigen, zu verunreinigen oder zu beschädigen,

11. Sitzmobiliar zu betreten, zu befahren oder zweckentfremdet zu benutzen, zu verunreinigen oder zu beschädigen,
12. Anlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, zu hinterlassen,
13. zu grillen, außer in dafür mitgebrachten feuerfesten geschlossenen Grilleinrichtungen mit Standbeinen, die einen Abstand von mindestens 30 cm über dem Erdboden besitzen, Brennmaterial (Holz u. ä.) aus den Anlagen zu entnehmen, Asche und andere Grillabfälle in den Anlagen oder in den Papierkörben der Anlagen zu entsorgen,
14. in gärtnerisch hochwertigen Grünanlagen gemäß Anlage 1, auf Spielplätzen, Spielpunkten, Freizeitsportanlagen, Pflanzflächen oder im Kronentraufbereich von Bäumen sowie ab Waldbrandgefahrenstufe 4 zu grillen (z.B. abrufbar unter: www.mais.de/php/sachsenforst.php),
15. in Grünanlagen, außer auf dafür ausgewiesenen Wegen, zu reiten,
16. Spielplätze und Spielpunkte zweckentfremdend und missbräuchlich zu nutzen. Dazu gehört, alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel mit sich zu führen oder zu konsumieren, elektronische Zigaretten zu nutzen, zu rauchen sowie Tabakwaren oder Teile davon wegzuworfen (z. B. Zigarettenkippen), Glasflaschen auf Spielplätzen, ausgenommen sind Glasbehältnisse für Babynahrung, mit sich zu führen,
17. Freizeitsportanlagen zweckentfremdend und missbräuchlich zu nutzen. Dazu gehört außerhalb von ausgewiesenen Raucherplätzen zu rauchen oder elektronische Zigaretten zu nutzen,
18. der Aufenthalt von Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres auf Spielplätzen, ausgenommen als Aufsichts- und Begleitpersonen,
19. Spielplätze außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Spielpunkte und Freizeitsportanlagen außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr oder den vor Ort ausgewiesenen Nutzungszeiten zu nutzen,

§ 4 Genehmigung für besondere Nutzungen, Gebühren

- (1) Vorübergehende Nutzungen, die über die jeweilige Zweckbestimmung der Grünanlagen oder ihrer Teileinrichtungen hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der Stadt. Darunter fallen insbesondere gewerbsmäßige oder bauliche Nutzungen und kulturelle Veranstaltungen.
- (2) Genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 sind insbesondere
 - Aufgrabungen und Bohrungen,
 - das Befahren mit Fahrzeugen oder das Abstellen derselben oder ihrer Anhänger. Ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrräder sowie Dienstfahrzeuge der Stadt bzw. Fahrzeuge berechtigter Vertragspartner der Stadtverwaltung Görlitz,
 - Baustellenschilder, das Ablagern von Baustoffen, Materialien o.ä.,
 - das Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen (z. B. Kioske, Bühnen, Zelte, Baracken, Container, Postkästen, Verteilerkästen),
 - das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehältern,
 - die temporäre oder dauerhafte Aufstellung von Kunstwerken,
 - das Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen aller Art,
 - das Handeln treiben und/oder Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung der beantragten Nutzung. Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Genehmigung wird auf Zeit und/oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

- (4) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung bleiben unberührt.
- (5) Die Nutzungsgenehmigung setzt einen Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form voraus. Der Antragsteller muss darin die Art und den Zeitraum der Nutzung angeben. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen.
- (6) Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit und/ oder den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung fordern.
- (7) Für die Genehmigung oder die Ablehnung eines Antrages werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Satzung der Großen Kreisstadt Görlitz über Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils gültigen Fassung vom Antragsteller erhoben.
- (8) Für die Nutzungen nach Absatz 1 und 2 können Gebühren erhoben werden. Die Nutzungsgebühr wird gemäß Gebührenverzeichnis in Anlage 2 bemessen.
- (9) Gebühren nach Absatz 7 und 8 werden auch für nichtgenehmigte Nutzungen erhoben.
- (10) Die Gebührenschuld entsteht
1. zu dem in der Nutzungsgenehmigung genannten Beginn der Nutzung, sofern mit der Nutzung nicht vorzeitig begonnen wird,
 2. bei ungenehmigter Nutzung mit deren tatsächlichen Beginn.
- (11) Gebührenschuldner sind
1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, der die Nutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Nutzung ausgeübt wird.
- Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (12) Gebührenfrei sind Nutzungen, die
1. ausschließlich religiösen, sozialen, karitativen oder gemeinnützigen Zwecken oder
 2. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Durchführung öffentlicher Aufgaben oder
 3. den im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag, im Stadtrat oder in einem Ortschaftsrat der Stadt Görlitz vertretenen oder zu Wahlen zu den genannten Organen zugelassenen politischen Parteien und Wählervereinigungen dienen.
- (13) Dauerhafte Nutzungen (z. B. Leitungen, Überbauungen, private Nutzungen) einschließlich der dafür zu entrichtenden Entschädigungen, Pacht oder Miete sind privatrechtlich zu regeln.
- (14) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein rechtswidriger Zustand verursacht, der auch nach Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist nicht beseitigt wird, kann die Stadt an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden diesen Zustand beseitigen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 1 Blumen- und Staudenflächen sowie Flächen mit bodendeckenden Gehölzen betritt, oder Pflanzen bzw. Pflanzenteile beschädigt, abtrennt, aus den Anlagen entnimmt oder ungenehmigt anpflanzt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 2 durch Spiele oder Sportarten Menschen oder Tiere gefährdet oder belästigt, oder Pflanzen oder Ausstattungen beschädigt, oder auf der Grünanlage Wilhelmsplatz Ballsport mit Mannschaftscharakter (zwischen zwei Mannschaften oder mit mehr als vier Mitspielern insgesamt) spielt, oder Ballsportarten dort darüber hinaus außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr spielt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 3 mit zulassungspflichtigen Fahrzeugen im Sinne des § 1 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in den Anlagen fährt oder diese dort abstellt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 3 abseits von Wegen mit Fahrrädern (auch mit elektrischem Hilfsmotor), Elektrokleinstfahrzeugen sowie Fortbewegungsmitteln, die den straßenverkehrsrechtlichen Regeln für Fußgänger unterliegen fährt oder durch Fahrweise oder Geschwindigkeit andere Personen behindert oder gefährdet,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 4 ungenehmigt Baustelleneinrichtungen errichtet, mobile Verkehrsschilder sowie Baustoffe oder ähnliche Materialien ablagert oder abstellt,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 5 Hinweisschilder, Werbetafeln, Warenautomaten, Verkaufsstände oder dgl. ungenehmigt aufstellt oder anbringt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 6 Feuerwerkskörper abbrennt,
8. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 7 Hunde auf Spielplätze, Spielpunkte und Freizeitsportanlagen, Liegewiesen oder in gärtnerisch hochwertige Grünanlagen gemäß Anlage 1 mitnimmt, auf Pflanzflächen mitnimmt und laufen lässt sowie in Zierbrunnen und Parkteichen baden lässt,
9. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 8 Einfriedungen von Anlagen übersteigt sowie Einfriedungen oder Absperrungen inkl. Zugänge eigenmächtig herstellt, verändert oder wegräumt,
10. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 9 in Zierbrunnen und Parkteichen badet oder diese verunreinigt,
11. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 10 bauliche Anlagen wie Pergolen, Plastiken, Denkmale und Kunstwerke besteigt, verunreinigt oder beschädigt,
12. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 11 Sitzmobiliar betritt, befährt oder zweckentfremdet benutzt, verunreinigt oder beschädigt,
13. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 12 Anlagen und ihre Einrichtungen verunreinigt bzw. Abfälle jedweder Art, außer in dafür vorgesehenen Behältern, hinterlässt,
14. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 13 außer in dafür mitgebrachten feuerfesten geschlossenen Grilleinrichtungen mit Standbeinen, die einen Abstand von mindestens 30 cm über dem Erdboden besitzen grillt, Brennmaterial (Holz u. ä.) aus den Anlagen entnimmt, Asche und andere Grillabfälle in den Anlagen oder den Papierkörben der Anlagen entsorgt,
15. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 14 in gärtnerisch hochwertigen Grünanlagen gemäß Anlage 1, auf Spielplätzen, Spielpunkten, Freizeitsportanlagen, Pflanzflächen oder im Kronentraufbereich von Bäumen sowie ab Waldbrandgefahrenstufe 4 grillt,
16. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 15 in den Grünanlagen, außer auf dafür ausgewiesenen Wegen, reitet,
17. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 16 Spielplätze und Spielpunkte zweckentfremd und missbräuchlich nutzt; alkoholische Getränke und andere Rauschmittel mit sich führt oder konsumiert, elektronische Zigaretten nutzt, raucht, Tabakwaren oder Teile davon wegwirft (z.B. Zigarettenkippen), Glasflaschen auf Spielplätzen, ausgenommen Glasbehälter für Babynahrung, mit sich führt,

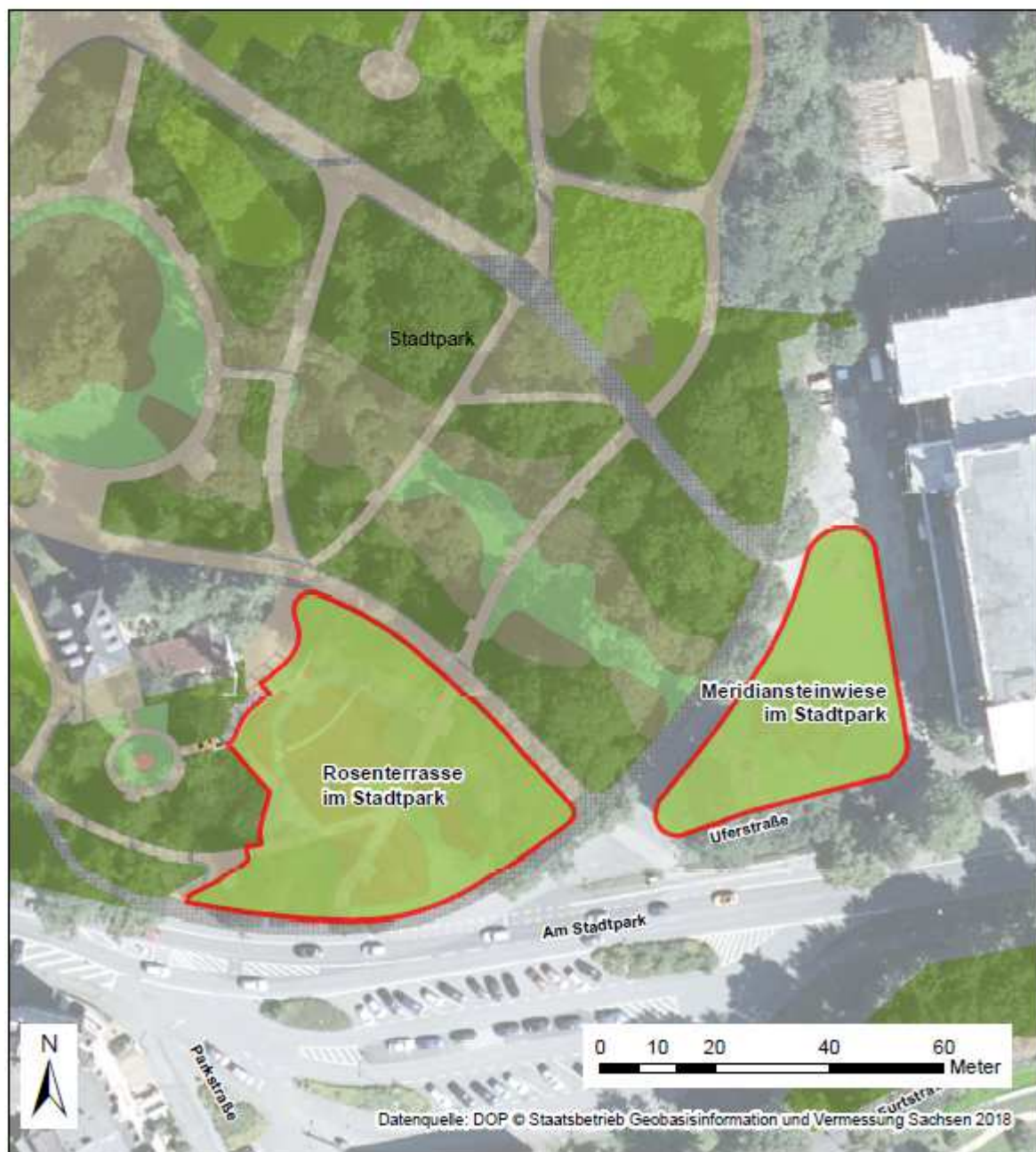
18. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 17 Freizeitsportanlagen zweckentfremdend oder missbräuchlich nutzt, dazu gehört, dort außerhalb von ausgewiesenen Raucherplätzen zu rauchen oder elektronische Zigaretten zu nutzen,
 19. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 18 sich als Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres auf Spielplätzen aufhält, ausgenommen als Aufsichts- und Begleitperson,
 20. entgegen § 3 Abs. 3 Ziff. 19 Spielplätze außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie Spielpunkte und Freizeitsportanlagen außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr oder den vor Ort ausgewiesenen Nutzungszeiten nutzt,
 21. entgegen § 4 Abs. 1 vorübergehende Nutzungen, die über die jeweilige Zweckbestimmung der Grünanlagen oder ihrer Teileinrichtungen hinausgehen ohne Genehmigung durchführt,
 22. entgegen gem. § 3 Abs. 2 die vor Ort kenntlich gemachten zusätzlichen Benutzungsvorschriften für Anlagen oder Anlagenteile verstößt,
 23. entgegen § 3 Abs. 3 die Erholung der Besucher, die Ruhe der Anlieger unzumutbar oder die sonstige zweckbestimmte Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen durch sein Verhalten beeinträchtigt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt gemäß § 17, Abs. 1 OWiG mindestens 5 und höchstens 1.000 €. Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen gemäß § 17, Abs. 2 OWiG höchstens 500 €.

§ 6 In-Kraft-Treten
(nicht abgedruckt)

Anlage 1 - Seite 1

Gärtnerisch hochwertige Grünanlagen/ Anlagenbestandteile der Stadt Görlitz mit besonderem Regelungsbedarf

Fortlaufende Nr.:	01
Grünanlage:	Rosenterrasse und Meridiansteinwiese im Stadtpark
Stadtteil:	Innenstadt



Anlage 1 - Seite 2

**Gärtnerisch hochwertige Grünanlagen/ Anlagenbestandteile der Stadt Görlitz
mit besonderem Regelungsbedarf**

Fortlaufende Nr.:	02
Grünanlage:	Rosenterrasse im Ölberggarten
Stadtteil:	Nikolaivorstadt



Anlage 1 - Seite 3

**Gärtnerisch hochwertige Grünanlagen/ Anlagenbestandteile der Stadt Görlitz
mit besonderem Regelungsbedarf**

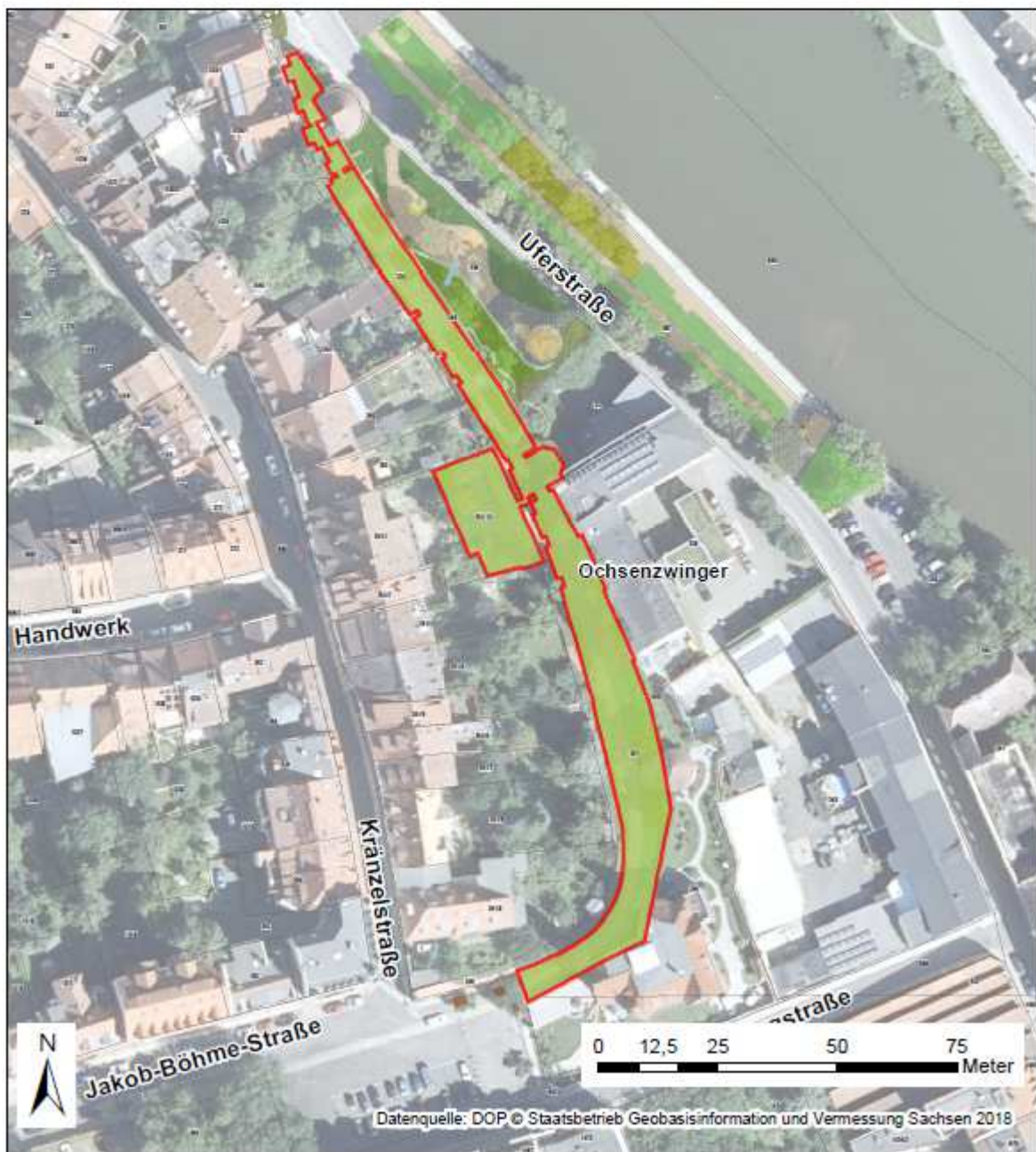
Fortlaufende Nr.:	03
Grünanlage:	Pfarrgärtchen
Stadtteil:	Altstadt



Anlage 1 - Seite 4

**Gärtnerisch hochwertige Grünanlagen/ Anlagenbestandteile der Stadt Görlitz
mit besonderem Regelungsbedarf**

Fortlaufende Nr.:	04
Grünanlage:	Ochsenzwinger
Stadtteil:	Altstadt



Anlage 1 - Seite 5

Gärtnerisch hochwertige Grünanlagen/ Anlagenbestandteile der Stadt Görlitz mit besonderem Regelungsbedarf

Fortlaufende Nr.:	05
Grünanlage:	Brunnenterrasse im Nikolaizwinger
Stadtteil:	Altstadt



Anlage 1 - Seite 6

**Gärtnerisch hochwertige Grünanlagen/ Anlagenbestandteile der Stadt Görlitz
mit besonderem Regelungsbedarf**

Fortlaufende Nr.:	06
Grünanlage:	Gärtnerische Anlage um das Jakob-Böhme-Denkmal im Park des Friedens
Stadtteil:	Innenstadt



Anlage 1 - Seite 7

Gärtnerisch hochwertige Grünanlagen/ Anlagenbestandteile der Stadt Görlitz mit besonderem Regelungsbedarf

Fortlaufende Nr.:	07
Grünanlage:	Gärtnerische Anlagen auf dem Postplatz
Stadtteil:	Innenstadt



Anlage 1 - Seite 8

**Gärtnerisch hochwertige Grünanlagen/ Anlagenbestandteile der Stadt Görlitz
mit besonderem Regelungsbedarf**

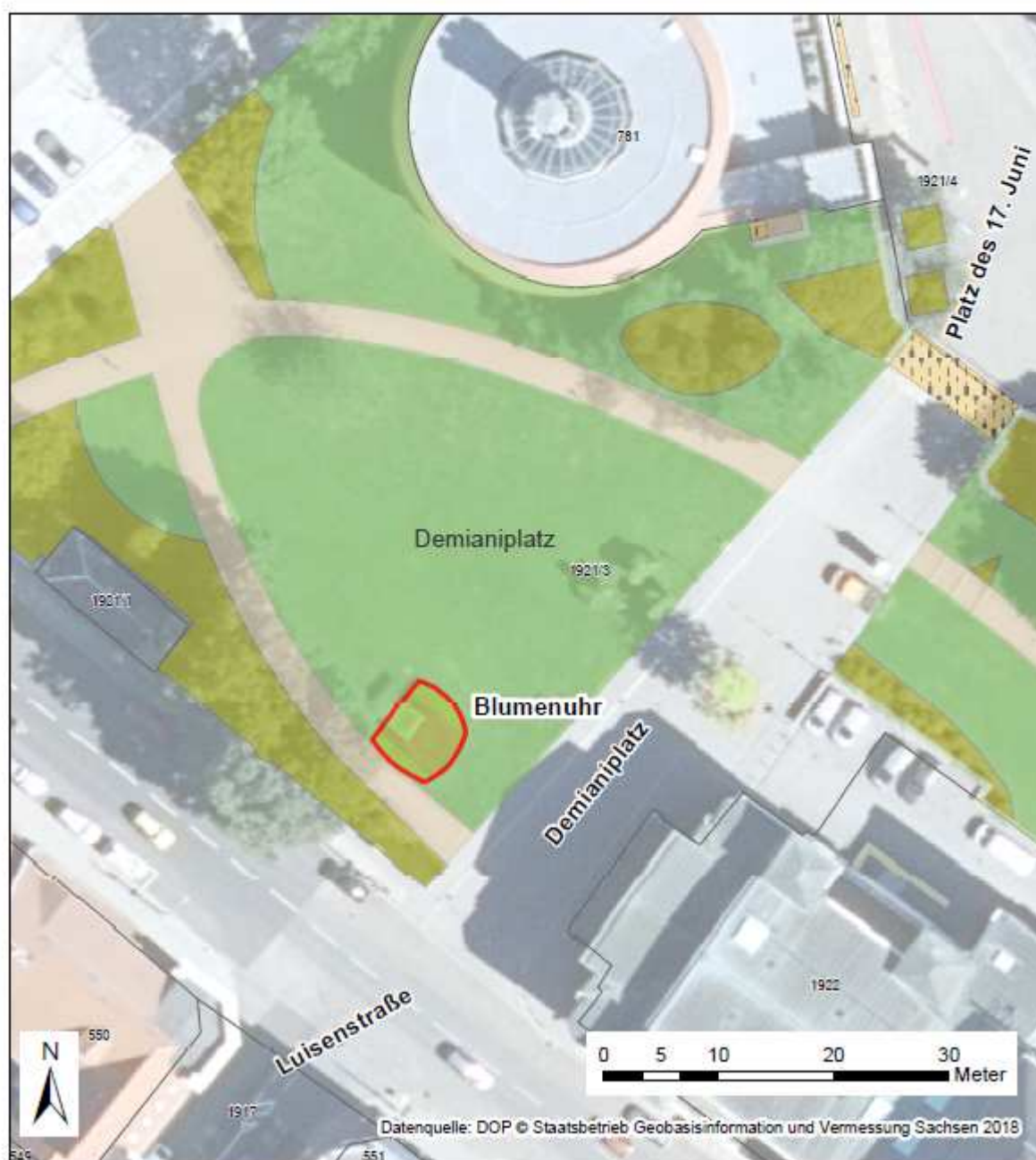
Fortlaufende Nr.:	08
Grünanlage:	Gärtnerische Anlagen auf dem Wilhelmsplatz
Stadtteil:	Innenstadt



Anlage 1 - Seite 9

Gärtnerisch hochwertige Grünanlagen/ Anlagenbestandteile der Stadt Görlitz mit besonderem Regelungsbedarf

Fortlaufende Nr.:	09
Grünanlage:	Blumenuhr auf dem Demianiplatz
Stadtteil:	Innenstadt



Anlage 1 - Seite 10

Gärtnerisch hochwertige Grünanlagen/ Anlagenbestandteile der Stadt Görlitz
mit besonderem Regelungsbedarf

Fortlaufende Nr.:	10
Grünanlage:	Sonnenhof
Stadtteil:	Innenstadt



Anlage 2

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Görlitz

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessung		Gebühr nach Bemessung bzw. Mindestgebühr in EUR
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	Gewerbliche Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsgebiet	bis 500 m ²	Tag	130,00
2.	Gewerbliche Veranstaltungen mit einem Veranstaltungsgebiet	bis 1.000 m ²	Tag	260,00
3.	Gewerbliche Veranstaltungen mit Veranstaltungsgebiet	über 1.000 m ²	Tag	400,00
4.	Verkaufswagen und –stände	m ²	Tag	1,00 / 10,00 mind.
5.	Sonstige Nutzungen: Aufgrabungen, Gerüste; Ablagerung von Baustoffen und anderem Arbeitsmaterial; Abstellen von Arbeitswagen, Containern, Silos, Baumaschinen und -geräten, mobilen Toiletten, Aufzüge u. a.	m ²	Woche	0,80 / 10,00 mind.
6.	Befahrung mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t	Grünanlage pauschal	Tag	10,00
7.	Befahrung mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t	Grünanlage pauschal	Jahr	30,00
8.	Befahrung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t bis 7,5 t	Grünanlage pauschal	Tag	20,00
9.	Befahrung mit Kraftfahrzeugen über 3,5 t bis 7,5 t	Grünanlage pauschal	Jahr	50,00
10.	Befahrung mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t	Grünanlage pauschal	Tag	30,00

Für unter Nr. 1. bis 10. nicht genannte Nutzungen können Gebühren erhoben werden, die nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Grünanlage und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzers zu bemessen sind. Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt:

10,00 EUR/ Tag.